

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten für ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindeverbände-gesetz und die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden

[Landtagsdirektion: L-2014-80797/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 517/2011](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Bundesverfassungsgesetz betreffend Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Stärkung der Rechte der Gemeinden, BGBl. I Nr. 60/2011, wurden insbesondere die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit von Gemeindeverbänden wesentlich erweitert. So ist damit die im Art. 116a Abs. 1 und 2 B-VG vorgesehene Beschränkung der Bildung von Gemeindeverbänden für die Besorgung "einzelner Aufgaben" entfallen. Weiters entfiel auch die im Art. 116a Abs. 1 B-VG vorgesehene Beschränkung der Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung für Angelegenheiten des "eigenen Wirkungsbereichs". Außerdem ist nunmehr auf Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG die Bildung Ländergrenzen überschreitender Gemeindeverbände möglich, um Gemeindekooperationen insbesondere auch im grenznahen Bereich zu fördern.

Diese bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben sollen mit der Änderung des Oö. Gemeindeverbände-gesetzes auch landesgesetzlich festgelegt werden.

Das oben genannte Bundesverfassungsgesetz ermöglicht aber auch ohne Bildung eines Gemeindeverbands bei Vorliegen der landesgesetzlichen Voraussetzungen, dass Gemeinden untereinander Vereinbarungen über ihren jeweiligen (eigenen und übertragenen) Wirkungsbereich abschließen können. In diesen Landesgesetzen ist jedenfalls auch ein Verfahren zur Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten vorzusehen. Zu regeln ist in diesen Landesgesetzen auch die Art und Weise der Kundmachung derartiger Vereinbarungen. Diese Möglichkeiten sollen in der vorliegenden Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990 landesgesetzlich festgelegt werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Entfall der Beschränkung von Gemeindeverbänden auf die Besorgung einzelner Aufgaben;

- Entfall der Beschränkung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung auf die Besorgung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs;
- Ermöglichung der Bildung Ländergrenzen überschreitender Gemeindeverbände;
- Ermöglichung des Abschlusses von Vereinbarungen der Gemeinden untereinander über ihren jeweiligen Wirkungsbereich.

Außerdem soll mit diesem Gesetzentwurf eine zunehmende Demokratisierung von Gemeindeverbänden, insbesondere in Form eines verstärkten Informationsflusses, erfolgen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 115 Abs. 2 B-VG und Art. 116a Abs. 4 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Die Erweiterung der Möglichkeit, Gemeindeverbände zu schaffen, sowie die Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen der Gemeinden untereinander über ihren jeweiligen Wirkungsbereich werden zu Synergieeffekten und damit zu Einsparungen führen, deren Ausmaß sich allerdings erst nach einer gewissen Anwendungspraxis dieser Instrumentarien näher bestimmen lässt.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Die vorgesehene Kurzbezeichnung soll die in Zukunft wohl vermehrte Zitierung des Oö. Gemeindeverbändegesetzes erleichtern, zumal bereits viele Gemeindeverbände gegründet wurden und damit zu rechnen ist, dass deren Zahl auf Grund der Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten weiterhin ansteigt.

Zu Art. I Z 2 und 4:

Mit der Verwendung des neuen allgemeinen Begriffs "Angelegenheiten" soll zum Ausdruck kommen, dass nicht wie bisher nur "einzelne Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs", sondern alle Angelegenheiten, sowohl des eigenen wie auch des übertragenen Wirkungsbereichs, im Rahmen von Gemeindeverbänden geregelt werden können. Damit wird die Begriffsbestimmung des oben genannten Bundesverfassungsgesetzes übernommen.

Zu Art. I Z 3:

Mit dem genannten Bundesverfassungsgesetz wird auf der Grundlage von Art. 15a B-VG-Vereinbarungen die Bildung Ländergrenzen überschreitender Gemeindeverbände ermöglicht. Bei

Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG handelt es sich um transformationsbedürftige Staatsakte, die ohne Transformation keine Rechtswirkungen gegenüber den beteiligten Gemeinden entfalten. Diese Bestimmung dient dieser Transformation.

Zu Art. I Z 5:

Abs. 1 und 2:

Im Sinn einer gewünschten zunehmenden Demokratisierung von Gemeindeverbänden soll der Informationsfluss gestärkt werden. Klargestellt wird zu Abs. 1, dass schon jetzt der zweitstärksten Fraktion des entsendungsberechtigten Gemeinderats ein Vertretungsrecht zukommt, wenn die jeweilige Gemeinde mehr als eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden hat.

Dem obigen Wunsch nach einer zunehmenden Demokratisierung entspricht insbesondere die Neuregelung des Abs. 2, wonach nunmehr schon jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer (und nicht wie bisher in zwei) Mitgliedsgemeinde vertreten ist, eine Vertreterin oder ein Vertreter in der Verbandsversammlung zuzurechnen ist. Eine allenfalls nachträglich zu wählende Vertreterin oder ein zu wählender Vertreter hat zwar bloß beratende Stimme, verfügt aber nunmehr über entsprechende Informationsmöglichkeiten.

Abs. 3 und 4:

Die "entsendungsberechtigte" Fraktion soll "Spezialisten" entsenden dürfen, egal aus welcher Mitgliedsgemeinde. Wenn sich die betroffenen Gemeinden aber nicht einigen können, bleibt es bei dem Grundsatz, dass das Entsendungsrecht jener Gemeinde zusteht, in der die Partei bei der letzten Gemeinderatswahl die meisten Stimmen (absolut) auf sich vereinigen konnte. Die Regelung entspricht im Übrigen § 12 Abs. 5 Oö. AWG 2009. Spezialisten können nur Mitglieder des Gemeinderats sein, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Spezialisten können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

Abs. 5:

Diese Bestimmung entspricht - nachnummeriert - dem bisherigen § 7 Abs. 2 Oö. Gemeindeverbände-gesetz.

Abs. 6 und 7:

Es soll für den Fall, dass die Verbandsversammlung Ausschüsse einrichtet, ausdrücklich normiert werden, dass jede Fraktion, die in einem Ausschuss nicht vertreten ist, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden kann.

Die Möglichkeit Ausschüsse, insbesondere einen Prüfungsausschuss, einzurichten, garantierte schon der bisherige § 6 Abs. 2. In diesem Zusammenhang gehen wir unter Hinweis auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere unter Hinweis auf die gebotene interne Kontrollverpflichtung, davon aus, dass der Gemeindeverband

insbesondere bei Gemeindeverbänden, die etwa kostenintensive Betriebsansiedlungen zum Gegenstand haben, von sich aus einen Prüfungsausschuss einrichtet. Umgekehrt scheint eine generelle gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung von Prüfungsausschüssen bei kleinen Gemeindeverbänden mit geringen finanziellen Implikationen nicht sachgerecht zu sein. Ab einer Budgethöhe von 500.000 Euro wird die Einrichtung eines Prüfungsausschusses aber jedenfalls empfohlen.

Nunmehr soll im Abs. 7 ausdrücklich normiert werden, dass für die Zusammensetzung eines allfällig eingerichteten Prüfungsausschusses § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß anzuwenden ist. Die nachträglich entsendeten Vertreterinnen oder Vertreter gemäß Abs. 2 können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses aber nur mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu Art. I Z 6:

Es soll nunmehr ausdrücklich normiert werden, dass im Hinblick auf den für notwendig erachteten Informationsfluss und die gebotene Transparenz die Verhandlungsschriften der kollegialen Verbandsorgane den Fraktionen der Verbandsversammlung zu übermitteln sind.

Der Begriff "Fraktionen der Verbandsversammlung" ist im Kontext der Oö. GemO 1990 zu verstehen, weil gemäß § 15 Oö. Gemeindeverbände-gesetz die Bestimmungen der Oö. GemO 1990 sinngemäß anzuwenden sind. De jure gibt es zwar keine Fraktionen in der Verbandsversammlung, dennoch setzt sich diese aus den Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Fraktionen in den Gemeinderäten zusammen. Sofern mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung der gleichen Fraktion angehören, sind die Verhandlungsschriften entweder allen oder einer "informellen" Fraktionsführerin bzw. einem "informellen" Fraktionsführer zuzustellen. Auch Vertreterinnen und Vertreter mit beratender Stimme gelten als Fraktion.

Zu Art. I Z 7:

Auf Grund des neuen § 7 Abs. 7, wonach im Fall eines allfällig eingerichteten Prüfungsausschusses § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß anzuwenden ist, ist § 20 entsprechend anzupassen. Außerdem soll aus Transparenzgründen der Voranschlagsentwurf jedem Mitglied nunmehr nicht mehr bloß auszugsweise, sondern zur Gänze übermittelt werden, was mit den zur Verfügung stehenden technischen Medien kein Problem sein wird.

Zu Art. II:

In Umsetzung des Bundesverfassungsgesetzes zur Stärkung der Rechte der Gemeinden (Art. 116b erster Satz B-VG) sollen die bereits bestehenden Bestimmungen, die Verwaltungs-

gemeinschaften zum Gegenstand hatten, erweitert werden. Dies betrifft insbesondere § 13 Abs. 5 und 6 (Regelungen betreffend Kundmachung und Streitschlichtung) sowie den neu eingeführten § 13a.

Mit den genannten behördlichen Angelegenheiten im § 13a sind hoheitliche (allenfalls auch nur schlicht hoheitliche) Angelegenheiten gemeint (etwa betreffend die Abstimmung von Bebauungsplänen oder von Widmungen an der Gemeindegrenze). Vereinbarungen über Verwaltungsgemeinschaften können dagegen auch Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung beinhalten.

Zu Art. III (Inkrafttreten):

Art. III wiederholt im Sinn der leichteren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit die ohnehin landesverfassungsgesetzlich vorgesehene Inkrafttretensbestimmung.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindeverbändegesetz und die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden, beschließen.

Linz, am 22. Mai 2014

Stanek
Obmann

Dr. Dörfel
Berichtersteller

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Gemeindeverbände­gesetz und
die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Gemeindeverbände­gesetz, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Oö. Gemeindeverbände­gesetz erhält die Kurzbezeichnung "Oö. GemVG".

2. Im § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Z 2, § 5 Abs. 1 Z 1 und 2, § 8 Abs. 1, 2 und 4, § 9 Abs. 1 Z 2, § 10 Abs. 1 und 3 Z 1, § 11 Abs. 2, in der Überschrift zu § 14 und im § 14 Abs. 1 und 4, § 17 Abs. 1, §§ 19, 21 und § 26 wird das Wort "Aufgaben" durch das Wort "Angelegenheiten" ersetzt.

3. § 1 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Dieses Gesetz gilt für Gemeindeverbände, die Angelegenheiten besorgen, zu deren gesetzlicher Regelung das Land oder der Bund zuständig ist.

(2) Dieses Gesetz gilt darüber hinaus auch für Ländergrenzen überschreitende Gemeindeverbände, sofern die Vereinbarung der beteiligten Länder über die Bildung Ländergrenzen überschreitender Gemeindeverbände nicht anderes bestimmt".

4. Im § 4 Abs. 1 und im § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge "einzelner Aufgaben" durch die Wortfolge "von Angelegenheiten der Wirkungsbereiche der Gemeinden" ersetzt.

5. § 7 lautet:

"§ 7

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat aus gewählten Vertreterinnen oder Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen. Für jede Gemeindevertreterin oder jeden Gemeindevertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein. Die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter ist in der Vereinbarung festzulegen, wobei jede verbandsangehörige Gemeinde in der Verbandsversammlung zumindest mit einem Sitz und einer Stimme vertreten sein muss. § 33

Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie § 33 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gelten sinngemäß.

(2) Die Verbandsversammlung muss so zusammengesetzt sein, dass jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertreten ist, mindestens eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter zuzurechnen ist. Ist diese Zusammensetzung nach Durchführung der Wahlen gemäß Abs. 1 nicht gegeben, hat die verbandsangehörige Gemeinde, in der die zunächst in der Verbandsversammlung nicht entsprechend vertretene Partei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme nachträglich in die Verbandsversammlung zu wählen.

(3) Kommen für die nachträgliche Entsendung demnach mehrere Gemeinden in Frage, können die in Betracht kommenden Gemeinderatsfraktionen vereinbaren, welche Gemeinderatsfraktion der in Betracht kommenden Gemeinderäte diese zusätzlichen Vertreterinnen oder Vertreter entsendet; kommt es zu keiner Einigung, ist jeweils die Gemeinderatsfraktion des Gemeinderats mit dem stimmenstärksten Gemeindewahlergebnis berechtigt, je eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden.

(4) Für die nachträgliche Wahl gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

(5) Der Verbandsversammlung obliegt:

1. die Wahl und die Abberufung des Obmanns, des Obmann-Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands;
2. die Erlassung von Verordnungen;
3. die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse;
4. die Beschlussfassung über Anträge an die verbandsangehörigen Gemeinden betreffend eine Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde, sowie die Auflösung des Gemeindeverbands;
5. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan;
6. die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbands;
7. die Beschlussfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) gemäß § 10;
8. die Bestellung von Ausschüssen.

(6) Sollte die Verbandsversammlung Ausschüsse einrichten, kann jede Fraktion, die in einem Ausschuss nicht vertreten ist, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden. Im Übrigen gilt § 33 Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(7) Für die Zusammensetzung eines allfällig eingerichteten Prüfungsausschusses ist § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß anzuwenden. Die nachträglich entsendeten Vertreterinnen oder Vertreter gemäß Abs. 2 können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen".

6. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

"Insbesondere sind die Verhandlungsschriften des Verbandsvorstands und allenfalls eingerichteter Ausschüsse den Fraktionen der Verbandsversammlung binnen einer Woche zuzustellen".

7. § 20 lautet:

"§ 20

Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Sofern durch dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt wird, gelten für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung der Gemeindeverbände die Bestimmungen des IV. und V. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 bis 72, des § 82 und des § 91 Abs. 1 und 3 bis 6 sinngemäß."

Artikel II

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

Der 3. Abschnitt lautet:

"3. ABSCHNITT

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFTEN UND ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNGEN

§ 13

Verwaltungsgemeinschaften

(1) Zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung ihrer Angelegenheiten können Gemeinden auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vereinbaren. Die Vereinbarung hat insbesondere nähere Bestimmungen über den Sitz, die Bezeichnung, die Geschäftsführung, das Verhältnis der Beteiligung am Aufwand und die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zu enthalten. Eine Verwaltungsgemeinschaft hat keine Rechtspersönlichkeit. Der selbständige Bestand der Gemeinden, ihre Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit ihrer Organe werden durch die Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt.

(2) Die Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft ist der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Wird die Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft nicht binnen acht Wochen nach Einlangen der Anzeige beim Amt der Oö. Landesregierung untersagt, kann sie ihre Tätigkeit beginnen. Die Landesregierung hat die Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft zu untersagen, wenn sie

1. den Interessen der Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung der Gemeinden zuwiderläuft oder
2. die ordnungsgemäße Erfüllung der gemeinschaftlich zu besorgenden Aufgaben nicht gewährleistet.

(3) Die Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft ist der Landesregierung anzuzeigen; sie wird wirksam, sofern sie nicht binnen acht Wochen nach Einlangen der Anzeige beim Amt der Oö. Landesregierung untersagt wird. Die Landesregierung hat die Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft zu untersagen, wenn die beteiligten Gemeinden nicht in der Lage sind, die bisher gemeinschaftlich besorgten Aufgaben ordnungsgemäß allein zu besorgen.

(4) Die Landesregierung kann die Verwaltungsgemeinschaft nach Anhören der beteiligten Gemeinden auch gegen deren Willen auflösen, wenn die ordnungsgemäße Besorgung der gemeinschaftlichen Aufgaben nicht gewährleistet ist.

(5) Die Vereinbarung ist von den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gemäß § 94 kundzumachen.

(6) Über Streitigkeiten zwischen den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.

§ 13a

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Gemeinden

(1) Gemeinden können untereinander Vereinbarungen über ihren jeweiligen Wirkungsbereich betreffend die Zusammenarbeit in behördlichen Angelegenheiten abschließen; die Bestimmungen betreffend Verwaltungsgemeinschaften sind davon unberührt.

(2) Für Vereinbarungen nach Abs. 1 gilt § 13 Abs. 2 bis 6 sinngemäß."

Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.